

Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wiek

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Susann Schulze	<i>Datum</i> 05.07.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 24.07.2024	<i>Ö / N</i> Ö
---	---	-------------------

Sachverhalt

Nach § 5 Abs. 2 KV M-V hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. Zur Vereinfachung der Verfahrensweise auf Grund diverser gesetzlicher Veränderungen wurde durch das Amt keine Änderungssatzung sondern eine neue Hauptsatzung erarbeitet und wird den Gemeindevertretern zur Beschlussfassung vorgelegt

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek beschließt, die Hauptsatzung der Gemeinde Wiek in vorliegender Fassung

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	
Kosten:	€	Folgekosten:	€	
Sachkonto:				
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:	

Anlage/n

1	Wi_HS_24 (öffentlich)
2	Wi_Synopse HS 2024 (öffentlich)

Hauptsatzung der Gemeinde Wiek

vom

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVObI. M-V S. 154) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. Juli 2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Wiek führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt:
„Geteilt von rot über Gold; oben schräg gekreuzt zwei goldene Dreschflügel, die Kreuzung überdeckt von einem goldenen Bienenkorb; unten ein blaues Wikingerboot“
- (3) Die Flagge der Gemeinde Wiek ist gleichmäßig längsgestreift von Gelb und Rot; in der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des gelben und des roten Streifens übergreifend, das Wappen der Gemeinde. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3“
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE WIEK · LAND-KREIS VORPOMMERN - RÜGEN“.
- (5) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Die Gemeindevertreter sind zur Teilnahme an der Einwohnerversammlung verpflichtet.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen betreffen sind die beabsichtigte Finanzierung und mögliche Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde dazustellen. Den Einwohnern ist die Möglichkeit zur Äußerung zu geben. Über die Form der Information (Einwohnerversammlung, Bekanntmachungsblatt oder Fragestunde) entscheidet die Bürgermeisterin.
- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(5) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1- 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gebildet:

Bezeichnung/ Zusammensetzung	Aufgabengebiet
<u>a) Haupt- und Finanzausschuss</u>	
Bürgermeister und 4 Gemeindevertreter	- Personal- und Organisationsfragen - Finanz- und Haushaltsplanung - Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben - Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,01 bis 1000 Euro,
<u>b) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr</u>	
4 Gemeindevertreter und 1 sachkundiger Einwohner	- Flächennutzungsplanung - Bauleitplanung - Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten - Denkmalpflege - Probleme der Kleingartenanlage - Umwelt- und Naturschutz - Landschaftspflege
<u>c) Ausschuss für Soziales, Schule, Jugend, Kultur und Sport</u>	
3 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner	- Jugendarbeit - Kindertagesstätte sowie Schule und Hort - Rentnerbetreuung

- Allgemeine Aufgaben im Sozialwesen
- Zusammenarbeit mit den örtlichen Kultur- und Sportvereinen
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

d) Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung und Gewerbeförderung

- | | |
|-------------------------|--------------------------------|
| 4 Gemeindevertreter und | - Wirtschaftsförderung |
| 1 sachkundige Einwohner | - Fremdenverkehr und Tourismus |
| | - Fischerei und Landwirtschaft |

(2) Für die Mitglieder des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse sind keine Stellvertreter zu wählen. Für die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse sind zwei Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der weiteren Ausschüsse sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6

Bürgermeisterin / Stellvertreter

(1) Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistung unterhalb der Wertgrenze von 2.500,-€ pro Monat, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.500 € pro Monat
2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000,-€ sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000,-€ je Aufgabenfall
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000,-€ , bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 20.000,-€ sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 100.000,-€

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze 1.500,-€ bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,-€ pro Monat können von der Bürgermeisterin allein bzw. durch einen von ihr beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 5.000,-€.

(4) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen nach BauGB. Zu allen Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister eine Stellungnahme des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr einholen.

§ 7 Entschädigungen

(1) Die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 850 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 170 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 85 Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 20 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 20 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 30 Euro.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-nord-ruegen.de.

(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Wiek befinden sich:

- am Markt in Wiek,
- in Wiek, Verbindungsweg zwischen Hauptstraße und Gerhart-Hauptmann-Straße
- im Ortsteil Bischofsdorf

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Absatz 1 genannten Bekanntmachungstafeln. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bevölkerung durch schriftliche Einzelinformation in Kenntnis zu setzen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18. Oktober 2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14. November 2023 außer Kraft.

Wiek,

P. Harder
Bürgermeisterin

Hauptsatzung alte Fassung	Hauptsatzung neue Fassung 2024	Erläuterungen zu den Veränderungen
§ 1 Name, Wappen, Flagge und Dienstsiegel	§ 1 Name, Wappen, Flagge und Dienstsiegel	
(1) Die Gemeinde Wiek führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.	(1) Die Gemeinde Wiek führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.	
(2) Das Wappen zeigt: „Geteilt von rot über Gold; oben schräg gekreuzt zwei goldene Dreschflegel, die Kreuzung überdeckt von einem goldnen Bienenkorb; unten ein blaues Wikingerboot“	(2) Das Wappen zeigt: „Geteilt von rot über Gold; oben schräg gekreuzt zwei goldene Dreschflegel, die Kreuzung überdeckt von einem goldnen Bienenkorb; unten ein blaues Wikingerboot“	
(3) Die Flagge der Gemeinde Wiek ist gleichmäßig längsgestreift von Gelb und Rot; in der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des gelben und des roten Streifens übergreifend, das Wappen der Gemeinde. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3“	(3) Die Flagge der Gemeinde Wiek ist gleichmäßig längsgestreift von Gelb und Rot; in der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des gelben und des roten Streifens übergreifend, das Wappen der Gemeinde. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3“	
(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE WIEK · LAND-KREIS VORPOMMERN - RÜGEN“.	(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE WIEK · LAND-KREIS VORPOMMERN - RÜGEN“.	
(5) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin.	(5) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin.	
§ 2 Ortsteile	§ 2 Ortsteile	
Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Bischofsdorf, Bohlendorf, Buhrkow, Fährhof, Parchow, Wittower Fähre, Woldenitz und Zürkvit. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.	Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Bischofsdorf, Bohlendorf, Buhrkow, Fährhof, Parchow, Wittower Fähre, Woldenitz und Zürkvit. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.	

§ 3 Rechte der Einwohner	§ 3 Rechte der Einwohner	
(1) Die Bürgermeisterin beruft durch öffentliche Bekanntmachung einmal jährlich eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Die Gemeindevertreter sind zur Teilnahme an der Einwohnerversammlung verpflichtet.	(1) Die Bürgermeisterin kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Die Gemeindevertreter sind zur Teilnahme an der Einwohnerversammlung verpflichtet.	Nach den gesetzlichen Grundlagen ist eine Einwohnerversammlung zur Information der Einwohner über wichtige Vorhaben oder Vorkommnisse einzuberufen. Bei der bisherigen Regelung hätte dies einmal jährlich erfolgen müssen , auch wenn es keinen Themen gibt.
(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen betreffen sind die beabsichtigte Finanzierung und mögliche Folgenden des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde dazustellen. Den Einwohnern ist die Möglichkeit zur Äußerung zu geben. Über die Form der Information (Einwohnerversammlung, Bekanntmachungsblatt oder Fragestunde) entscheidet die Bürgermeisterin.	(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen betreffen sind die beabsichtigte Finanzierung und mögliche Folgenden des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde dazustellen. Den Einwohnern ist die Möglichkeit zur Äußerung zu geben. Über die Form der Information (Einwohnerversammlung, Bekanntmachungsblatt oder Fragestunde) entscheidet die Bürgermeisterin.	
(3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.	(3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.	

(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.	(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.	
(5) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.	(5) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.	
§ 4 Gemeindevertretung	§ 4 Gemeindevertretung	
(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.	(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.	
(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen: 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksgeschäfte, 4. Vergabe von Aufträgen.	(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen: 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksgeschäfte,	Die Streichung der Ziffer 4 war erforderlich auf Grund der Änderung des § 22 der Kommunalverfassung. Danach entscheidet die Gemeindevertretung nur noch über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Abs. 3 Satz 3 der KV M-V.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.		Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.		Auf Grund des Wegfalls der Ziffer 4 ist hier eine Anpassung erforderlich.
(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.		(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.		
§ 5 Ausschüsse		§ 5 Ausschüsse		
(1) Folgende Ausschüsse werden gebildet:		(1) Folgende Ausschüsse werden gebildet:		
Bezeichnung/ Zusammensetzung	Aufgabengebiet	Bezeichnung/ Zusammensetzung	Aufgabengebiet	
<u>a) Haupt- und Finanzausschuss</u>		<u>a) Haupt- und Finanzausschuss</u>		
Bürgermeister und 4 Gemeindevertreter	- Personal- und Organisationsfragen	Bürgermeister und 4 Gemeindevertreter	- Personal- und Organisationsfragen	
	- Finanz- und Haushaltsplanung		- Finanz- und Haushaltsplanung	
	- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben		- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben	
	- Entscheidungen zum gemeindlichen Eilvernehmen nach BaugB			Diese Aufgabe wurde auf Grund der kurzen Fristen für die Erteilung/Versagung des Eilvernehmens dem Bürgermeister zugeordnet.

				Dieser soll diese Entscheidungen auf Empfehlung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr treffen.
	- Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1000 Euro,		- Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,01 bis 1000 Euro,	Redaktionelle Änderung
<u>b) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr</u>		<u>b) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr</u>		
4 Gemeindevertreter und 1 sachkundiger Einwohner	- Flächennutzungsplanung	4 Gemeindevertreter und 1 sachkundiger Einwohner	- Flächennutzungsplanung	
	- Bauleitplanung		- Bauleitplanung	
	- Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten		- Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten	
	- Denkmalpflege		- Denkmalpflege	
	- Probleme der Kleingartenanlage		- Probleme der Kleingartenanlage	
	- Umwelt- und Naturschutz		- Umwelt- und Naturschutz	
	- Landschaftspflege		- Landschaftspflege	
<u>c) Ausschuss für Soziales, Schule, Jugend, Kultur und Sport</u>		<u>c) Ausschuss für Soziales, Schule, Jugend, Kultur und Sport</u>		
3 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner	- Jugendarbeit	3 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner	- Jugendarbeit	
	- Kindertagesstätte sowie Schule und Hort		- Kindertagesstätte sowie Schule und Hort	
	- Rentnerbetreuung		- Rentnerbetreuung	

	- Allgemeine Aufgaben im Sozialwesen		- Allgemeine Aufgaben im Sozialwesen	
	- Zusammenarbeit mit den örtlichen Kultur- und Sportvereinen		- Zusammenarbeit mit den örtlichen Kultur- und Sportvereinen	
	- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements		- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements	
<u>d) Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung und Gewerbeförderung</u>		<u>d) Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung und Gewerbeförderung</u>		
4 Gemeindevertreter und 1 sachkundiger Einwohner	- Wirtschaftsförderung	4 Gemeindevertreter und 1 sachkundiger Einwohner	- Wirtschaftsförderung	
	- Fremdenverkehr und Tourismus		- Fremdenverkehr und Tourismus	
	- Fischerei und Landwirtschaft		- Fischerei und Landwirtschaft	
e) Rechnungsprüfungsausschuss				Vorschlag des Amtes auf Grund der Erfahrungen in der letzten Wahlperiode, diese Aufgabe wieder auf den RPA des Amtes zu übertragen
2 Gemeindevertreter und sachkundiger Einwohner	- Rechnungsprüfung			
	- Prüfung von Verträgen und Vereinbarungen			
(2) Für die Mitglieder des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse sind keine Stellvertreter zu wählen.		(2) Für die Mitglieder des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse sind keine Stellvertreter zu wählen. Für die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse sind zwei Stellvertreter zu wählen.		Nach § 36 Abs. 4 KV M-V sind für den Ausschussvorsitzenden ein 1. und ein 2. Stellvertreter zu wählen
(3) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der weiteren Ausschüsse sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.		(3) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der weiteren Ausschüsse sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.		Anpassung erforderlich, wenn die Aufgaben des RPA auf den RPA des Amtes übergehen

	(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.	Vorschlag des Amtes auf Grund der Erfahrungen in der letzten Wahlperiode, diesen Ausschuss, den auch die anderen Gemeinden nutzen, mit den Aufgaben zu betrauen
§ 6 Bürgermeisterin / Stellvertreter	§ 6 Bürgermeisterin / Stellvertreter	
(1) Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen: 1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistung unterhalb der Wertgrenze von 2.500,-€ pro Monat, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.500 € pro Monat 2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000,-€ sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000,-€ je Aufgabenfall 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000,-€, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 20.000,-€ sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 100.000,-€	(1) Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen: 4. bei Verträgen, die auf einmalige Leistung unterhalb der Wertgrenze von 2.500,-€ pro Monat, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.500 € pro Monat 5. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000,-€ sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000,-€ je Aufgabenfall 6. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000,-€, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 20.000,-€ sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 100.000,-€	
(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.	(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.	
(3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze 1.500,-€ bzw. bei wiederkehrenden	(3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze 1.500,-€ bzw. bei wiederkehrenden	

Verpflichtungen von 500,-€ pro Monat können von der Bürgermeisterin allein bzw. durch einen von ihr beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 5.000,-€.	Verpflichtungen von 500,-€ pro Monat können von der Bürgermeisterin allein bzw. durch einen von ihr beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 5.000,-€.	
(4) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.	(4) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.	
	(5) Die Bürgermeisterin entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Sie unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.	Anpassung an die übliche Praxis, war bisher nicht geregelt. Andere Regelung ist auch schwierig, da die Verzichtserklärung unverzüglich zu erteilen ist und die Gemeinde nur begrenzte Möglichkeiten hat, das Vorkaufsrecht auszuüben.
	(6) Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen nach BauGB. Zu allen Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin eine Stellungnahme des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr einholen.	Diese Aufgabe wurde auf Grund der kurzen Fristen für die Erteilung/Versagung des Einvernehmens dem Bürgermeister zugeordnet. Dieser soll diese Entscheidungen auf Empfehlung des Ausschusses für Bau, Gemeindeentwicklung und Verkehr treffen.
§ 7 Entschädigungen	§ 7 Entschädigungen	
(1) Die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 850 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt	(1) Die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 850 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt	Nach der neuen Entschädigungsverordnung kann der Bürgermeister max. 1.440 € als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten.

auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.	auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.	
(2) Der oder die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 170 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 85 Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 20 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.	(2) Der oder die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 170 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 85 Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 20 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.	Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter richtet sich nach der Höhe der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister. Sie beträgt 20 % für den 1. Stellvertreter (bei 1.440 € = 288 €) und 10 % für den 2. Stellvertreter (bei 1.440 € = 144 €)
(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 20 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 30 Euro	(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 20 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 30 Euro	Höchstsatz laut Entschädigungsverordnung= 40 €, Ausschussvorsitzende können bis zum 1 ½ fachen des Sitzungsgeldes erhalten (bei 40 € max. 60 €)
(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.	(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.	

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen	§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen	
(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.	(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-nord-ruegen.de .	Änderung ist auf Grundlage der Änderungen im BauGB erforderlich
(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Wiek befinden sich: - am Markt in Wiek, - in Wiek, Verbindungsweg zwischen Hauptstraße und Gerhart-Hauptmann-Straße - im Ortsteil Bischofsdorf	(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Wiek befinden sich: - am Markt in Wiek, - in Wiek, Verbindungsweg zwischen Hauptstraße und Gerhart-Hauptmann-Straße - im Ortsteil Bischofsdorf	
(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.	(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.	
(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienst-siegel zu vermerken.	(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienst-siegel zu vermerken.	

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Absatz 1 genannten Bekanntmachungstafeln. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.	(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Absatz 1 genannten Bekanntmachungstafeln. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.	
(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bevölkerung durch schriftliche Einzelinformation in Kenntnis zu setzen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.	(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bevölkerung durch schriftliche Einzelinformation in Kenntnis zu setzen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.	
(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.	(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.	